

Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Kennzeichnung von Eiern aus Freilandhaltung – Auslaufbeschränkungen

Rechtsgrundlagen:

- Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008,
- geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 vom 20.09.2017 (ABl. L 306 vom 22.11.2017, Seite 6):
- Auslegungshinweis der Kommission ((2017) 6710079)

Grundsatz:

Eier dürfen mit der Kennzeichnung „Eier aus Freilandhaltung“ nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einem Haltungssystem erzeugt wurden, das die Mindestanforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 erfüllt.

Danach ist den Hennen tagsüber ab 10.00 Uhr ein uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren.

Ausnahmen:

Sofern auf der Grundlage des Unionsrechts verhängte Maßnahmen eine Beschränkung des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich machen, dürfen Eier unbeschadet dieser Beschränkung als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden, sofern der Zugang der Legehennen zu einem Auslauf im Freien nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als 16 Wochen beschränkt worden ist. Dieser Höchstzeitraum beginnt an dem Tag, an dem für die betreffende Gruppe gleichzeitig eingestallter Legehennen der Zugang zu einem Auslauf im Freien tatsächlich eingeschränkt wurde.

Auslegungshinweise:

Bei einem aufgrund seuchenrechtlicher Bestimmungen durch den zuständigen Amtstierarzt erlassenen Aufstellungsgebot ist o.g. Sachverhalt regelmäßig erfüllt.

Werden auf tierärztliche Anweisung Medikamente bzw. Impfstoffe über das Tränkwasser verabreicht, so ist für den Behandlungstag eine Auslaufbeschränkung zulässig.

Entsprechend einem Auslegungshinweis der Kommission ((2017) 6710079) können daneben auch andere zum Schutz der Tiere durch den Halter getroffene Entscheidungen eine Auslaufbeschränkung rechtfertigen. Diese Beschränkungen können durch Überschwemmungen oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen gerechtfertigt sein, zu denen Stürme, Hagel, Schnee, starke oder anhaltende Regenfälle sowie durch diese Regenfälle verursachte großflächige Überschwemmungen und außergewöhnliche Bodenverhältnisse der Ausläufe gehören.

Die Auslaufbeschränkungen sind zu beenden, sobald die o.g. Gründe nicht mehr vorliegen.

Dokumentations- und Meldepflichten:

Auslaufbeschränkungen sind durch den Tierhalter im Auslauftagebuch zu dokumentieren, die Gründe sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

August 2022

Die Auslaufbeschränkungen sind dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) bis spätestens 12 Uhr am Tag des Beginns der Auslaufbeschränkung unter Angabe der geplanten Dauer und des Grundes auf dem amtlichen Formular anzuzeigen.

Kontaktdaten:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt (Oder)

Christoph Behling

E-Mail: [Christoph Behling](mailto:christoph.behling@lelf.de)

Telefon: 033207 53041

Telefax: 033207 53021

Kontrollen:

Die Einhaltung der Bestimmungen zur Kennzeichnung von „Eiern aus Freilandhaltung“ ist durch das LELF im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen zu überwachen.

